

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Mehrzweckhalle in Klein Ilsede**

\*\*\*\*\*

Mit der Mehrzweckhalle in Klein Ilsede wurde der Grundschule in Klein Ilsede und Ilseder Sportvereinen die Möglichkeit zur Durchführung ihrer sportlichen Aufgaben gegeben.

Darüber hinaus soll die Halle und das Foyer, einschließlich der Küche, den sonstigen Trägern des Gemeinschaftslebens und einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ilsede zur Durchführung öffentlicher und geschlossener Veranstaltungen sowie zu Familienfeiern zur Verfügung gestellt werden.

Damit die sportlichen Belange durch derartige Veranstaltungen nicht übermäßig beeinträchtigt werden und eine zweckmäßige und pflegliche Behandlung des Gebäudes und seiner Einrichtungen gewährleistet ist, wird die folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Sportliche Nutzung der Halle**

Für die sportliche Nutzung der Halle einschließlich Sportlerumkleide- und Sanitärräume gilt die "Ordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Ilsede", sowie die zwischen der Gemeinde und dem Sportverein TV Klein Ilsede abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 26.10.2004, mit der die Nutzung und Bewirtschaftung des Sportplatzes und der Mehrzweckhalle, sowie aller übrigen dazugehörigen Einrichtungen dem Verein übertragen wurde.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Foyers und der Küche durch Schule und Sportvereine**

Wenn im Rahmen der sportlichen Betätigung in der Halle oder auf dem Sportplatz Veranstaltungen durchgeführt werden, die der Kommunikation, der Weiterbildung oder der Pflege der Geselligkeit dienen, können die Schule und die Sportvereine das Foyer mitbenutzen, soweit es nicht anderen Personen oder Gruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung bereits zur Verfügung gestellt wurde.

### **§ 3**

#### **Veranstaltungen der Gemeinde**

Die Organe der Gemeinde Ilsede einschließlich der Ortsräte, Ausschüsse und der im Rat vertretenen Fraktionen können in der Mehrzweckhalle und im Foyer folgende Veranstaltungen kostenlos durchführen:

1. Sitzungen
2. Bürgerversammlungen
3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenktage
4. Veranstaltungen der Altenbegegnung
5. Veranstaltungen der Jugendpflege

6. Veranstaltungen kultureller Art, wie Theateraufführungen, Musikaufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen sowie Veranstaltungen nationalen und der internationalen Begegnung

#### **§ 4**

#### **Veranstaltungen von Parteien, Vereinen, Verbänden, Kirchen und sonstigen Organisationen**

- (1) Die Mehrzweckhalle und das Foyer stehen den Parteien, Vereinen und Verbänden, Kirchen und sonstigen Organisationen aus der Gemeinde Ilsede zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Halle, das Foyer und die Küche können den unter Abs. 1 genannten Organisationen auch zur Durchführung von Tanz- und Musikveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Entgelt für diese Veranstaltungen richtet sich nach § 10 Absatz 4.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der Mehrzweckhalle während des Schützenfestes**

Während des Klein Ilseder Schützenfestes steht die gesamte Mehrzweckhalle dem Bürgercorps Klein Ilsede auf Antrag gemäß § 9 zur Verfügung.

Die Toiletten des Foyers werden während des Festes dem Bürgercorps Klein Ilsede - unter der Voraussetzung, dass eine Toilettenfrau/ein Toilettenmann anwesend ist - ebenfalls zur Verfügung gestellt. Der Zugang hat dabei durch die Tür der Ostseite zu erfolgen.

#### **§ 6**

#### **Private Nutzung**

Die Halle und das Foyer, einschließlich Küche, kann zur Durchführung privater Veranstaltungen (Geburtstage, Berufs- und Ehejubiläen, Hochzeiten und andere Familienfeiern) Ilseder Einwohnerinnen und Einwohnern sowie allen Mitgliedern des TV Klein Ilsede überlassen werden.

#### **§ 7**

#### **Nutzungsbegrenzungen**

- (1) Im Falle von Nutzungsvergaben gem. §§ 3 und 4 ist die Zahl der teilnehmenden Personen grundsätzlich auf insgesamt 199 (Halle und Foyer zusammengefasst), bei Veranstaltungen nur im Foyer auf 60 begrenzt.
- (2) Das Einbringen von spitzen oder runden Gegenständen ist zur Schonung des Hallenbodens untersagt. Bei der Aufstellung von Aufbauten (z.B. Podeste, Tribünen, usw.) ist darauf zu achten, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Filz-, Holzunterlage) eine gleichmäßige Gewichtsverteilung erfolgt.

Das Aufstellen von zusätzlichen Tischen und Stühlen, die nicht zum Inventar der Halle und des Foyers gehören, ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (3) Ausnahmen sind für Veranstaltungen gem. §§ 3 bis 6 zulässig; sie sind gleichzeitig mit der Terminanmeldung (§ 9) unter Angabe der Personenzahl und der Zahl der ggf. zusätzlichen Tische und Stühle zu beantragen. Eine Gestattung der Ausnahme, die vom TV Klein Ilsede erteilt wird, ist Bestandteil der gemäß § 10 abzuschließenden Vereinbarung und ist mit besonderen Benutzungsbedingungen (höchstzulässige Personenzahl, feuerwehrtechnische Überwachung, Ordnungsdienst) zu verbinden.

## **§ 8**

### **Belegungsplan für die sportliche Benutzung**

Der Fachdienst Sport der Gemeinde stellt einen Benutzungsplan für die sportliche Nutzung der Mehrzweckhalle - gemäß der Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Ilsede - auf.

## **§ 9**

### **Genehmigung für nicht sportliche Veranstaltungen**

- (1) Terminanmeldungen außerhalb des sportlichen Belegungsplanes gem. § 8 erfolgen durch den TV Klein Ilsede, der auch die weiteren Regelungen (siehe § 10) mit dem jeweiligen Benutzer einleitet.
- (2) Die Gemeinde erhält über diese Anmeldungen eine Terminübersicht.

## **§ 10**

### **Vereinbarung mit anderen Benutzern**

- (1) Über die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die in den §§ 4 und 6 genannten Organisationen und Personen wird zwischen dem TV Klein Ilsede und der Veranstalterin/dem Veranstalter eine schriftliche rechtsverbindliche Vereinbarung geschlossen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 6 ist folgendes Benutzungsentgelte zu entrichten:

#### **I. Entgelt für die Überlassung der Räume und Einrichtungen**

|                                                  |          |
|--------------------------------------------------|----------|
| 1.1 Benutzung der Halle einschl. Foyer und Küche | 150,00 € |
| 1.2 Benutzung des Foyers und der Küche           | 60,00 €  |

#### **II. Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung**

|                                                                                     |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 2.1 Halle einschl. Foyer und Küche                                                  | 50,00 € |
| 2.2 Foyer und Küche                                                                 | 25,00 € |
| 2.3 Im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) reduzieren sich diese Sätze um die Hälfte |         |

#### **III. Reinigungskostenpauschale**

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| 3.1 Halle einschl. Foyer und Küche | 55,00 € |
| 3.2 Foyer und Küche                | 30,00 € |

#### IV. Stromkosten

|                                                                                       |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4.1 Halle einschl. Foyer und Küche                                                    | 25,00 € |
| 4.2 Foyer und Küche                                                                   | 15,00 € |
| 4.3 Im Sommerhalbjahr vom 01.04. bis 30.09. reduzieren sich diese Sätze um die Hälfte |         |

#### V. Zusätzlich hat die Benutzerin/der Benutzer folgende Kautions zu hinterlegen:

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Bei Benutzung gem. 1.1 | 500,00 € |
| gem. 1.2               | 150,00 € |

- (3) Ein Entgelt für die Überlassung der Räume und Einrichtungen nach § 3 wird nicht erhoben und auf die Hinterlegung einer Kautions wird verzichtet.
- (4) Das Entgelt für Veranstaltungen nach § 4 errechnet sich aus Ziffer I. zu 50 % (Überlassungsentgelt), aus Ziffer II. (Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung) und Ziffer IV. (Stromkosten).
- (5) Das Entgelt für Übungsabende des Männergesangvereins Klein Ilsede im Foyer (ohne Küchennutzung) nach § 4 beträgt im Sommerhalbjahr pro Nutzung 10,00 €, im Winterhalbjahr 20,00 €.  
Diese Benutzungen dienen der Pflege des Chorgesangs und der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde. Durch die regelmäßigen Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor; er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (6) Eine Aktualisierung der in Absatz 2 und 5 festgelegten Beträge erfolgt nach einer Prüfung der jährlich aufzustellenden Kostenkalkulation des bewirtschaftenden Vereins. Eine Überprüfung und/oder Anpassung der Beträge kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die tatsächlich entstandenen Kosten die ermittelten Kostenanteile für Strom, Wasser und Heizung nicht mehr decken.

Über eine Anpassung entscheidet der Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Verein.

### **§ 11**

#### **Zuwiderhandlungen, Ersatzansprüche**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung oder Verstoß gegen die Vereinbarung über die sonstige Benutzung wird die Mehrzweckhalle den beteiligten Personen nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Das gilt auch für Mieter, insbesondere Mehrfachmieter, wenn sie erkennbar als sogenannte Strohmänner auftreten, um für Nichtberechtigte eine Nutzung zu erreichen.

- (2) Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder anderen Ersatzansprüchen wird Ersatzanspruch geltend gemacht und bei der Kautionsrückzahlung unmittelbar einbehalten.

- (3) Der Sportverein TV Klein Ilsede ist berechtigt, eine Entgelterhöhung bei nachfolgenden festgestellten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder die abgeschlossene Vereinbarung vorzunehmen:

|                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| a. Verlagerung der Veranstaltung nach außen                     | 60 €     |
| b. unverschlossene Türen und Fenster ab 22 Uhr an der Westseite | 60 €     |
| c. "Sperrzeit"-Regelungen                                       | 40 €     |
| d. Überschreitung der zulässigen Personenzahl                   | 40 €     |
| e. Aufbau von zusätzlichen Tischen und Stühlen                  | 30 €     |
| f. verspätetes Aufräumen                                        | 30 €     |
| g. Verwendung von Einweggeschirr<br>(je nach Art und Anzahl)    | 50-150 € |

- (4) Im übrigen gelten die zusätzlichen Regelungen der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Sportverein vom 26.10.2004; sowie ggfs. Nachträge oder Neufassungen zu dieser Vereinbarung.

## **§ 12 Gewerbeausübung**

- (1) Soweit bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder im Foyer Getränke und Speisen gegen Entgelt verabreicht werden, bedarf die Veranstalterin/ der Veranstalter einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz. Diese muss von der Veranstalterin/von dem Veranstalter 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Ilsede beantragt werden. Für den Fall, dass einem Gastwirt die Bewirtung übertragen wird, hat dieser die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
- (2) Falls Veranstalterinnen/Veranstalter, die aufgrund der vorstehenden Regelungen Entgeltfreiheit in Anspruch nehmen können, einem Gewerbetreibenden die Bewirtschaftung (Getränkeausschank und Speisenausgabe) übertragen, hat dieser die jeweils vorgesehenen Entgelte zu zahlen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle in Klein Ilsede außer Kraft.

Ilsede, 26.10.2004

Otte  
Bürgermeister